

Vergabeunterlagen

Offenes Verfahren nach GWB und VgV

Stadt Lingen (Ems)

zur Ausschreibung der Lieferung von Erdgas für die Lieferjahre 2027 und 2028

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1.	Gegenstand der Ausschreibung	3
2.	Bewerbungsbedingungen.....	3
2.1.	Rechtlicher Rahmen	3
2.2.	Auftraggeberin.....	3
2.3.	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen	3
2.4.	Form der Angebote und deren Einreichung	4
2.5.	Fristen	4
2.6.	Inhalt und Aufbau der Angebote	4
2.7.	Änderungen, Berichtigungen, Rücknahmen und Ergänzungen.....	4
2.8.	Nebenangebote und Änderungsvorschläge.....	4
2.9.	Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote	4
2.10.	Bietergemeinschaften.....	5
2.11.	Nachunternehmer.....	5
2.12.	Eignungsleihe	5
2.13.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	6
2.14.	Öffnung der Angebote	6
2.15.	Ablauf der Angebotsbewertung	6
2.16.	Zuschlagskriterien	6
2.17.	Zuschlagserteilung	7
2.18.	Hinweise zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren	7
3.	Nachweise über die Geeignetheit des Auftragnehmers	7
3.1.	Zuverlässigkeit / Persönliche Lage des Auftragnehmers	7
3.2.	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	7
3.3.	Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit	7
3.4.	Abfrage aus dem Wettbewerbsregister.....	8
4.	Leistungsbeschreibung.....	8
4.1.	Vertragsgrundlagen.....	8
4.2.	Leistungsumfang	8
4.3.	Losbildung	8
4.4.	Preisbildung	8
5.	Verzeichnis der Anhänge	9

1. Einleitung

1.1. Gegenstand der Ausschreibung

Die Stadt Lingen (Ems) schreibt die Lieferung von Erdgas für die Lieferjahre 2027 und 2028 im offenen Verfahren nach GWB und VgV aus.

Das ausgeschriebene Gesamtvolumen beläuft sich auf rd. 10,74 GWh/a.

Nähere Informationen sind der Leistungsbeschreibung unter Punkt 4 zu entnehmen.

2. Bewerbungsbedingungen

Die im Folgenden aufgeführten Bewerbungsbestimmungen legen den rechtlichen Rahmen und den Ablauf des Vergabeverfahrens fest. Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

2.1. Rechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV).

Ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der §§ 155 ff GWB. Die zuständige Vergabekammer ist die:

Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

E-Mail: vergabekammer@mw.niedersachsen.de
Telefon: + 49 4131/15-3306, -3308
Telefax: + 49 4131/15-2943

2.2. Auftraggeberin

Auftraggeberin und für die Zuschlagserteilung zuständig ist:

Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstr. 14 - 16
49808 Lingen (Ems)

2.3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen / Bieterfragen

Die interessierten Unternehmen werden gebeten, die Vergabeunterlagen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu prüfen. Enthalten die Unterlagen nach Auffassung eines Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Auftraggeberin unverzüglich über das Deutsche Vergabeportal DTVP darauf hinzuweisen.

Etwaige Fragen zur Ausschreibung sind bis zum 29.10.2026 ausschließlich über das elektronische Vergabeportal zu stellen.

Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern über das Deutsche Vergabeportal DTVP bereitgestellt. Bietern, die sich beim Download der Vergabeunterlagen nicht registriert haben,

obliegt es eigenverantwortlich, sich über Änderungen und Neuigkeiten im Verfahren zu informieren.

2.4. Form der Angebote und deren Einreichung

Das Angebot ist in ausschließlich **elektronischer Form** über das Deutsche Vergabeportal DTVP abzugeben.

Angebote per Post, Telefax, E-Mail, etc. sind nicht zugelassen.

2.5. Fristen

Die Angebotsfrist endet am 05.11.2026 um 12:00 Uhr. Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 57 Abs. 1 Nummer 1 VgV).

Die Bieter sind bis zum 27.11.2026 an ihre Angebote gebunden.

2.6. Inhalt und Aufbau der Angebote

Das Angebot soll wie folgt aufgebaut sein:

- Angebotsschreiben
- Preisblatt
- Anhänge und Erklärungen gemäß der Liste der vorzulegenden Nachweise

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

2.7. Änderungen, Berichtigungen, Rücknahmen und Ergänzungen

Nimmt ein Bieter in seinen Eintragungen in den Vergabeunterlagen Änderungen vor, so müssen diese zweifelsfrei sein. Andernfalls werden diese Angebote ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nummer 3 VgV).

Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden, werden von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nummer 4 VgV). Die Auftraggeberin akzeptiert die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht. Diese werden wie Änderungen bzw. Ergänzungen an den Vergabeunterlagen behandelt.

Änderungen oder Rücknahmen von abgegebenen Angeboten können bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden. Werden von einem Bieter innerhalb der Angebotsfrist mehrere Angebote abgegeben, wird das zuletzt abgegebene Angebot zur Wertung herangezogen. Alle vorher abgegebenen Angebote dieses Bieters verlieren ihre Gültigkeit.

2.8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2.9. Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Die Angebotserstellung hat kostenlos zu erfolgen. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen.

2.10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung haften (Arbeitsgemeinschaften in Form einer GbR, etc.). Im Wettbewerb stehende Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben dessen kartellrechtliche Zulässigkeit eigenverantwortlich zu prüfen und der Auftraggeberin nachzuweisen (s.u. 2.13. – Wettbewerbsbeschränkende Absprachen). Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Erklärung zur Bietergemeinschaft ist vollständig unterzeichnet mit dem Angebot vorzulegen.

Die im Anhang aufgeführten Nachweise über die Geeignetheit (Teilnahmevoraussetzungen) des Unternehmens sind bei Bildung einer Bietergemeinschaft für alle Mitglieder zu erbringen.

2.11. Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmern für einzelne Teilleistungen ist jeweils möglich.

Der Bieter hat die von ihm vorgesehenen Nachunternehmer sowie Art und Umfang der an sie zu vergebenden Leistungen im Angebot deutlich zu machen.

Die Kriterien zur Eignung sind auch von jedem Nachunternehmer nachzuweisen, sofern sich ihr Einsatz auf eine Teilleistung bezieht, für die diese Nachweise erforderlich sind. Die Eigenklärung zu §§ 123, 124 GWB ist immer zu erbringen.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Vergabeunterlagen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinem Nachunternehmer eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Bieter für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass auch mit dem Bieter verbundene Unternehmen Nachunternehmer sind.

2.12. Eignungsleihe

Die Eignungsleihe von anderen Unternehmen für die wirtschaftliche und finanzielle bzw. technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist möglich.

Der Bieter hat die von ihm vorgesehenen Eignungsleiher sowie die Eignungsanforderung im Angebot deutlich zu machen.

Der Eignungsleiher erklärt gegenüber dem Bieter, dass die für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen und seitens des Eignungsleiher keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB vorliegen. Die Eigenerklärung zu §§ 123, 124 GWB muss auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, haften diese gemeinsam für die Auftragsausführung.

2.13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 GWB und Art. 81 EG-Vertrag) sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über:

- Gewinnaufschläge,
- Gewinnbeteiligungen,
- die zu fordernden Preise,
- Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen, u. ä.,
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie mittelbar den Preis beeinflussen; es sei denn, dass sie im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind.

2.14. Öffnung der Angebote

Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV).

Unklare, widersprüchliche oder fehlende Angaben in den Formularen gehen zulasten des Bewerbers (§ 57 VgV). Die Auftraggeberin behält sich vor, fehlende und unvollständige Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachzufordern. Die Bewerber haben keinen Anspruch darauf, dass die Auftraggeberin von dieser Möglichkeit der Nachforderung Gebrauch macht. Wenn die Vergabestelle auf die Nachforderung verzichtet oder eine Nachforderung ergebnislos geblieben ist, führt eine unvollständige Einreichung zum Ausschluss aus dem Verfahren.

2.15. Ablauf der Angebotsbewertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotsbewertung sind:

- formelle Prüfung der Angebote
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Wirtschaftlichkeitsbewertung

2.16. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Zuschlagskriterium ist zu 100 % der Preis.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden für alle Anbieter beispielhaft gleiche Handelspreise für das Produkt THE-Natural-Gas-Year-Futures herangezogen und in die angebotenen Preisformeln eingesetzt. Für die so berechneten Energiepreise wird ein Durchschnittspreis über beide Lieferjahre berechnet. Das Angebot, welches auf dieser Basis zum niedrigsten durchschnittlichen Energiepreis und damit zu den niedrigsten Kosten führt, ist das günstigste Angebot und erhält den Zuschlag.

Bei Preisgleichheit wird der Zuschlag über eine Losentscheidung herbeigeführt.

2.17. Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin informiert die unterlegenen Bieter schriftlich, auf elektronischem Weg, gem. § 134 GWB. Gleichzeitig erfolgt eine Information des Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Mitteilung erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung (§ 134 GWB). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Auftraggeberin. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Nach Ablauf der 10-tägigen Frist wird die Beauftragung erfolgen.

2.18. Hinweise zur Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Jeder Bieter hat daher mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.

Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 GWB).

3. Nachweise über die Geeignetheit des Auftragnehmers

3.1. Zuverlässigkeit / Persönliche Lage des Auftragnehmers

- Eigenerklärung zu §§ 123-124 GWB
- Eigenerklärung zur Eintragung Registergericht
- Eigenerklärung zur Verordnung (EU) – RUS Sanktionen
- Eigenerklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

3.2. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung über eine bestehende Berufshaftpflicht-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 € für Sach- und Vermögensschäden.
- Ergänzend zur vorzulegenden Eigenerklärung behält sich die Auftraggeberin vor, eine Bonitätsauskunft zu dem Bieter bei einer etablierten Wirtschaftsauskunftei abzufragen. Geeignet für die Vergabe sind nur Unternehmen, denen mindestens eine gute Bonität bescheinigt wird.

3.3. Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit (es sind mindestens drei Referenzen vorzuweisen)

3.4. Abfrage aus dem Wettbewerbsregister

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

4. Leistungsbeschreibung

4.1. Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlage ist der Erdgasliefervertrag, der als Anhang den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

4.2. Leistungsumfang

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von Erdgas für die Auftraggeberin für die Lieferjahre 2027 und 2028. Angefragt wird eine Belieferung frei Lieferstellen, d. h. inkl. Abwicklung der Netznutzung.

Das ausgeschriebene Jahresvolumen beläuft sich auf rd. 10,74 GWh. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Lieferstellen sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Minder- und Mehrlieferungen sind innerhalb eines Toleranzbands von 90% (Mindestmenge) und 110% (Maximalmenge) der voraussichtlichen Jahresmenge zu liefern und zu vergüten. Das Vorgehen zur Abrechnung von Minder- bzw. Mehrmengen ist unter § 3 des Erdgasliefervertrags geregelt.

4.3. Losbildung

Der Auftrag wird in einem Los vergeben.

4.4. Preisbildung

Die Berechnung der vertraglichen Energiepreise erfolgt mit Anbindung an die EEX-Terminmarktpreise „THE Natural Gas Year Futures“ für die Lieferjahre 2027 und 2028. Es gelten folgende Preisformeln:

$$\text{Energiepreis}_{2027} = K_1 + \text{THE Natural Gas Year Futures}_{2027} \text{ ct/kWh}$$

$$\text{Energiepreis}_{2028} = K_2 + \text{THE Natural Gas Year Futures}_{2028} \text{ ct/kWh}$$

Im Rahmen der Angebotsabgabe sind vom Bieter die Preiskonstanten K mit jeweils drei Nachkommastellen in ct/kWh anzugeben. Die Preiskonstanten K verstehen sich als Dienstleistungsentgelt des Auftragnehmers und decken sämtliche Kosten für Strukturierung, Kundenbetreuung, Abrechnung, Margen etc. ab.

Die Preisfixierung für das Lieferjahr 2027 und 2028 erfolgt jeweils in 2 strukturgleichen, horizontalen Tranchen. Die Eindeckung der Tranchen soll an folgenden Handelstagen erfolgen:

Lieferjahr 2027: 01.12.2026, 08.12.2026

Lieferjahr 2028: 03.03.2027, 16.07.2027

Sofern an den ausgewählten Handelstagen keine Beschaffung möglich ist, erfolgt die Eindeckung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Auftraggeberin ist grundsätzlich berechtigt, auch andere Zeitpunkte für die Eindeckung zu wählen. Sofern von den vorgenannten Terminen abgewichen werden soll, informiert die Auftraggeberin den Auftragnehmer und gibt die neu gewählten Stichtage bis spätestens 11 Uhr des Vortags bekannt.

Maßgebend für die Fixierung des Energiepreises sind die Handelspreise für das Handelsprodukt THE-Natural-Gas-Year-Futures für das jeweilige Lieferjahr, die der Auftragnehmer an den ausgewählten Handelstagen im OTC- bzw. Börsenhandel erzielt. Der Auftragnehmer lässt der Auftraggeberin nach der Preisfixierung einen Nachweis über die erzielten Handelspreise zukommen.

Die erzielten Handelspreise werden in ct/kWh in die vereinbarten Preisformeln für das jeweilige Lieferjahr eingesetzt. Der Energiepreis wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Energiepreis versteht sich zzgl.

- der Kosten für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- der Bilanzierungsumlage
- der Konzessionsabgabe
- der Konvertierungsumlage
- der Kosten für Emissionszertifikate gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
- der Energiesteuer auf Erdgas
- sowie der auf den Gesamtbetrag zu entrichtender Umsatzsteuer.

Im Hinblick auf die Weiterberechnung der Kosten für Emissionszertifikate gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch Unsicherheiten zur genauen Ausgestaltung der CO₂-Bepreisung für die Lieferjahre. Grundsätzlich sind sich beide Vertragsparteien einig, dass die Kosten aus der CO₂-Bepreisung in der tatsächlich entstehenden Höhe vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin weiterberechnet werden sollen. Da die finalen Kosten nach BEHG ggf. erst in dem auf das Lieferjahr folgenden Jahr feststehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unterjährig zunächst einen vorläufigen Preisaufschlag für die Kosten aus dem BEHG abzurechnen und im Folgejahr eine Spitzabrechnung vorzunehmen. Auf Anforderung des Kunden wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin für die einzelnen Lieferjahre Nachweise zu den erzielten Preisen für die Emissionszertifikate vorlegen (z. B. die Bestätigung der zuständigen Behörde oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers).

Alle genannten Preisbestandteile verstehen sich in der jeweils während der Lieferjahre geltenden Höhe. Bei nicht deutschen Bietern werden MwSt. und Energiesteuer von der Auftraggeberin an das zuständige Finanzamt abgeführt.

5. Verzeichnis der Anhänge

- a. Erdgasliefervertrag (inkl. Lieferstellenliste)
- b. Angebotsschreiben (Anhang 1)
- c. Preisblatt (Anhang 2)
- d. Eigenerklärung zu §§ 123, 124 GWB (Anhang 3)
- e. Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung (Anhang 4)

- f. Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit (Anhang 5)
- g. Eigenerklärung zur Eintragung Registergericht (Anhang 6)
- h. Eigenerklärung zu §4 Abs. 1 NTVergG (Anhang 7)
- i. Bietergemeinschaftserklärung (Anhang 8)
- j. Erklärung Nachunternehmer / Eignungsleihe (Anhang 9)
- k. Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Anhang 10)
- l. Eigenerklärung zur Verordnung (EU) - RUS Sanktionen (Anhang 11)
- m. Abschließende Liste der zu erbringenden Nachweise und Unterlagen (Anhang 12)